

Vortrag

der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Ausgangslage
3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen
5. Auswirkungen auf die Gemeinden
6. Auswirkungen auf die Wirtschaft
7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation
8. Antrag

1. Zusammenfassung

Die Lehreranstellungsverordnung (LAV) muss auf den Schuljahresbeginn 2000 erneut revidiert werden, um die NMH-Massnahmen umzusetzen und den bisherigen reduzierten Gehaltsaufstieg fortzuführen. Die Vorlage führt zu Einsparungen von insgesamt 6,5 Mio Fr. und reduziert die Unterrichtspensen in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Umfang von 40 Vollzeitstellen.

2. Ausgangslage

Die Lehreranstellungsverordnung vom 21. Dezember 1994 hat sich seit ihrer Inkraftsetzung auf den 1. August 1995 respektive 1. August 1996 grundsätzlich bewährt. Zum Einbau der ersten Erfahrungen, die seit der Inkraftsetzung gesammelt werden konnten, wurde die LAV auf den 1. August 1999 revidiert (Änderung der LAV vom 21. April 1999, publiziert in BAG 99-40), um Feinkorrekturen in den Bereichen Einstufung, Versicherungen, Urlaube und Stellvertretungen aufzunehmen. Bei dieser Revision wurden nur Änderungen mit keinen oder lediglich geringen finanziellen Auswirkungen eingeführt (Ausnahme: Reduzierung des Gehaltsaufstiegs).

Auch auf den 1. August 2000 sind erneut Anpassungen notwendig. Neben einzelnen Revisionsbegehren muss einerseits der seit dem 1. August 1999 geltende reduzierte Gehaltsaufstieg weitergeführt werden, andererseits bedingt die Umsetzung der „Neuen Massnahmen zu Haushaltsanierung“ (NMH) Änderungen an einzelnen Artikeln der LAV. Eine Änderung aus der Revision 1999 hat sich nicht bewährt und muss zurückgeführt werden.

3. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 13

Absatz 5

Es kommt immer wieder vor, dass Ausnahmen von den ordentlichen Einstufungen gemäss den Anhängen der LAV gemacht werden müssen. Solche Ausnahmen sind zum Beispiel notwendig, wenn in einzelnen Fächern - insbesondere in der beruflichen Aus- und Weiterbildung - nur wenige Spezialistinnen und Spezialisten für eine Lehrtätigkeit in Frage kommen und deshalb eine marktgerechte Entlohnung bezahlt werden muss, oder wenn aus zeitlichen oder geographischen Gründen keine Lehrkraft zu den ordentlichen Ansätzen zur Verfügung steht. Auch für die Schulleitungen der grössten Schulen der Berufsbildung sind Ausnahmen notwendig.

Der neue Absatz 5 gibt dem zuständigen Amt der Erziehungsdirektion die Kompetenz, solche Ausnahmen zu verfügen. Er ergänzt den in der letzten Revision geänderten Absatz 3.

Artikel 16

Absatz 1

Als Folge der Veränderung der Erfahrungsstufenwerte (Artikel 18a) auf den 1. August 2000 würden Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad unter 20% real weniger verdienen, da sie nicht gleichzeitig eine zusätzliche Erfahrungsstufe erhielten.

Die Folgen aus der per 1. August 1999 eingeführten Limite von 20% wurden unterschätzt. Die Umsetzung einer solchen Limite kann nicht parallel zu anderen Sparmassnahmen - insbesondere parallel zur Absenkung der Erfahrungsstufenwerte - durchgeführt werden. Deshalb wird die Limite von 20% wieder ausser Kraft gesetzt und die Berufserfahrung kann rückwirkend auf den 1. August 1999 auch mit einem Beschäftigungsgrad kleiner als 20% angerechnet werden, wie dies bereits vor diesem Datum möglich war. Die jetzt zurückgeführte Änderung hatte bisher keine Auswirkungen, da der nächste Erfahrungsaufstieg erst auf den 1. August 2000 erfolgt. Die Aufholerstufen werden weiterhin in vollem Umfang gewährt.

Artikel 18 und 18 a

Die Tabelle in Artikel 18a muss angepasst werden, um den ab 1. August 2000 geltenden Gehaltsaufstieg zu bestimmen. Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich aus der Revision des Dekrets über die Lehreranstellung (LAD) vom 8. März 1999. Ohne Änderung der Tabelle würde ab dem 1. August 2000 wieder der volle Lohnanstieg gemäss LAD gelten. Die Änderung der Tabelle führt die bestehende Regelung weiter. Demnach erhalten Lehrkräfte mit Vorstufen auf den 1. August 2000 einen Gehaltsaufstieg von 0,5% des Grundlohnes und für Lehrkräfte in den Stufen 0 bis 11 beträgt der Aufstieg 1%. Lehrkräfte ab der Gehaltsstufe 12 erhalten wie bisher wohl eine Erfahrungsstufe angerechnet, welche sich aber durch die vorgeschlagene Änderung der Tabelle in Artikel 18a finanziell nicht auswirkt.

Die Änderung der Tabelle im Artikel 18 ergibt sich aus der Änderung von Artikel 18a. Ohne diese Anpassung würden Lehrkräfte, die mit Vorstufen ins Gehaltssystem eingestiegen sind, benachteiligt, da sie durch die Änderung der Prozentwerte für die einzelnen Gehaltsstufen in Zukunft einen geringeren möglichen Maximallohn als 156% hätten.

Artikel 23

Absatz 3

Für den Unterricht an der Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung, für die Höheren kaufmännischen Gesamtschulen, für Lehrgänge zur Vorbereitung auf (eidg.) Berufs- und Höhere Fachprüfungen sowie für andere gleichwertige Lehrgänge soll die Schulleitung die

Möglichkeit haben, das Pflichtpensum auch tiefer anzusetzen. Die Änderung der LAV soll die Weiterdelegation der Entscheidung an die Schulleitungen der Sekundarstufe II ermöglichen.

Diese Delegation beschränkt sich auf Einzelfälle und auf die Weiterbildungsstufe. In diesen Bereichen kommt es oft vor, dass Kurse einen unverhältnismässig hohen Aufwand für die Vorbereitung erfordern und die sich aus den normalen Pflichtlektionen ergebenden Beschäftigungsgrade nicht genügen, um qualifizierte Lehrkräfte zu finden.

Absatz 4

Der maximale Beschäftigungsgrad wird durch Artikel 11 LAD auf 110% festgelegt. Die Kompetenz zur konkreten Festlegung innerhalb dieses Maximums steht dem Regierungsrat zu, der die Möglichkeit hat, diese Befugnis an die zuständige Direktion weiterzugeben. Bereits bei der letzten Änderung wurde der maximale Beschäftigungsgrad durch den Regierungsrat auf 105 % festgelegt. Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, in einer Direktionsverordnung für gewisse Funktionen generell 100 % als Maximum zu definieren, muss dabei aber die Möglichkeit haben, im Ausnahmefall auf Gesuch hin auch über die 105 % hinauszugehen. Solche Ausnahmen müssen zum Beispiel aus schulorganisatorischen Gründen möglich sein, wenn eine Lehrkraft einige wenige Lektionen mehr übernimmt, falls damit Restpensen vermieden werden können. Es kommt auch vor, dass sich für solche Restpensen, je nach der geographischen Lage der Schule, gar keine Interessenten melden.

Artikel 23a

Absatz 1

In seinem Beschluss zu den "Neuen Massnahmen Haushaltssanierung" (NMH) hat der Regierungsrat beschlossen, die Klassenlehrkräfte von den Auswirkungen der Pflichtpensenerhöhung auszunehmen, indem gleichzeitig diese Aufgabe mit der Anrechnung einer Lektion abgegolten wird.

Absatz 2 und 3

Die Massnahme kann nicht auf allen Stufen gleich vollzogen werden, da in der dualen Berufsausbildung in der Regel keine Vollzeitschulen geführt werden. Aus diesem Grund wird für die Sekundarstufe II eine flexiblere Lösung in der Kompetenz der Schulleitungen vorgesehen.

Artikel 39

Buchstabe e)

Die bestehende Liste bezahlter Kurzurlaube im Artikel wird ergänzt. Neu kann die Anstellungsbehörde auch für die Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag einen Arbeitstag bewilligen. Veranstaltungen personalpolitischer Art werden ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Anhang 1B und 1C

Die Bezeichnungen der im Anhang 1B aufgeführten Kategorien von Lehrkräften sind nicht mehr aktuell und müssen deshalb ergänzt werden.

Anhang 1D

Buchstabe a)

Die Einstufung der Leiterinnen und Leiter der Diplommittelschulen ist unzureichend geregelt. Diese werden nun in die Gehaltsklasse 18 eingestuft, allerdings gilt dies nur für selbständige Schulen und nicht für Abteilungen, welche weiterhin gemäss Tabelle b) eingestuft werden.

Anhang 2

In der Tabelle sind die Werte für die Pflichtlektionen beziehungsweise Pflichtstunden generell um eine Einheit erhöht worden. Daraus ergeben sich auch neue Prozentwerte für den Beschäftigungsgrad, der einer Wochenlektion entspricht. Mit diesen Änderungen im Anhang werden die verschiedenen NMH-Massnahmen zur Erhöhung der Pflichtlektionen umgesetzt.

Anhang 4Ziffer 1.2.2

Im bisher geltenden Text führt der Hinweis der Aufteilungsmöglichkeit auf mehrere Träger zu Missverständnissen, er muss deshalb präziser gefasst werden.

Ziffer 1.2.4

Die ungleiche Behandlung von Schulleitungsmitgliedern mit und ohne Lehrbefähigung muss korrigiert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**Finanzielle Auswirkungen**

1. Anrechnung Erfahrungsstufen: Rückgängigmachen der 20% Limite (Artikel 16)

Diese Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen gegenüber der aktuellen Situation, da die Revision vom 1. August 1999 erst auf den 1. August 2000 wirksam geworden wäre, dagegen können Einsparungen aus der jetzt rückgängig gemachten Revision nicht realisiert werden. Diese sind sehr schwierig zu schätzen, sind aber gering, da die rückgängig gemachte Bestimmung wohl viele, aber nur kleine Pensen und Stellvertretungen betroffen hätte.

2. Gehaltsaufstieg (Artikel 18)

Die neue Definition der Tabelle in Art. 18 hat gegenüber der geltenden Version keine finanziellen Veränderungen zur Folge, da sie die seit dem 1.8.1999 bestehende Regelung zum Gehaltsaufstieg weiterführt.

Gegenüber dem im Dekret über die Lehreranstellung (LAD) definierten maximal möglichen Gehaltsaufstieg werden nach wie vor 11,5 Mio. Fr. pro Jahr eingespart.

3. Beschränkung des Beschäftigungsgrades

Da es sich dabei um eine individuelle Regelung handelt und keine gesamthafte Reduktion der Lektionenzahlen erfolgt, ergeben sich keine Einsparungen. Möglich sind dagegen Verschiebungen des Zeitpunktes der Lohnauszahlung, sobald Lektionen, die die Beschäftigungsgradlimite übersteigen, in die individuelle Pensenbuchhaltung übertragen werden.

4. Erhöhung der Pflichtlektionenzahlen

Aus der Umsetzung dieser NMH-Massnahmen ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen für den Kanton (in Mio. Fr.):

Schulstufe	Einsparungen durch die Pflichtlektionenerhöhung	Aufwand Abgeltung Klassenleitung	Saldo
Kindergarten	1,2	1,2	0
Volksschule	7,4	5,4	2,0
Allgemeinbildende Schulen der Sek-Stufe II	3,0	1,5	1,5
Schulen der Berufsbildung	6,8	3,8	3,0
Total Einsparungen für den Kanton:			6,5

Der Aufwand zur Abgeltung der Klassenlehrerfunktion bei den Schulen der Berufsbildung ist in der Planung der NMH-Massnahmen nicht enthalten, da die Abgeltung auf dieser Stufe vorerst nicht vorgesehen war und erst nachträglich aus Gründen der Gleichbehandlung eingeplant wurde. Die Auswirkungen der NMH-Massnahmen der Erziehungsdirektion reduzieren sich deshalb um 3,825 Mio. Franken.

Personelle Auswirkungen

Die Umsetzungen der NMH-Massnahmen führen zu einem geschätzten Verlust von 40 Vollzeitstellen. Dieser Abbau wird sich so auswirken, dass befristete Anstellungsverhältnisse nicht verlängert und weniger Anstellungen von jungen Lehrkräften eingegangen werden. Wo bestehende Lehrverhältnisse nicht um eine Lektion aufgestockt werden können, erfolgt für die betroffene Lehrkraft eine Nominallohnreduktion die bis zu 4.8% betragen kann.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden partizipieren an den Einsparungen auf der Volksschulstufe im Verhältnis der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte. Dies führt zu Einsparungen von 4,2 Mio. Franken.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft

7. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

Die Erziehungsdirektion hat bei den Direktionen und der Staatskanzlei einen Mitbericht eingeholt und die Berufsverbände der Lehrerschaft, sowie Konferenzen der Schulleitungen und der Schulinspektoren konsultiert.

Neben Bemerkungen zu Redaktion und Gestaltung der Änderungen, die weitgehend in die Vorlage aufgenommen wurden, ergab sich eine wichtige inhaltliche Änderung gegenüber der Konsultationsvorlage. Die für den Unterricht in Kleingruppen vorgesehene Anpassung der Anzahl Lektionen, die einer 100 %-Anstellung entsprechen, musste auf die Sekundarstufe II eingeschränkt werden. Auf der Volksschulstufe sind kleine Gruppen meistens im Spezialunterricht zu finden, weil gerade in diesen Fällen der Vorbereitungsaufwand sonst nicht zu bewältigen wäre. Das Prinzip, dass kleine Gruppen tendenziell auch einen kleineren Aufwand für die Lehrkraft zur Folge haben, gilt hier nicht.

Zusätzlich erklärten sich einige der Konsultationspartner mit Punkten der Vorlage nicht einverstanden, die sich aus bereits gefallenen Vorentscheiden des Regierungsrates oder des Grossen Rates stützten, und deshalb nicht geändert werden konnten.

8. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Konsultation und des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 23. Februar 2000

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR



Regierungsrat
Mario Annoni